

553 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (480 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bewertungsgesetz 1955 geändert wird (Bewertungsgesetznovelle 1972)

Die Bundesregierung hat am 10. Oktober 1972 den Entwurf einer Bewertungsgesetznovelle 1972 im Nationalrat eingebracht, nachdem bereits zwei Bewertungsgesetz-Novellen im vergangenen Jahr zahlreiche Änderungen auf dem Gebiete des Bewertungsrechtes bewirkten, von denen einige nach Ansicht der Bundesregierung teils aus formellen, teils aus materiellen Gründen einer neuerlichen Änderung bedürfen. Weiters sind in der Regierungsvorlage entsprechend einer Entschließung des Nationalrates Änderungen der Bestimmungen über die Bewertung des Grundvermögens enthalten, da zum 1. Jänner 1973 eine Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundvermögens durchzuführen sein wird.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat zur Vorbereitung des Einkommensteuergesetzes 1972 und aller anderen mit diesem zusammenhängenden Gesetze in seiner Sitzung am 16. Oktober 1972 einen Unterausschuß eingesetzt, dem die Abgeordneten Dr. Broesigke, Hofstetter Erich, Kern, DDr. König, Lanc, Mühlbacher, DDr. Neuner, Ortner, Doktor Pelikan, Sandmeier, Dr. Tull und Wielandner angehörten. Der erwähnte Unterausschuß hielt unter Einrechnung der konstituierenden Sitzung insgesamt vier mehr-

ständige Sitzungen ab, konnte aber dem Finanz- und Budgetausschuß am 17. November 1972 keine Abänderungen vorschlagen, da vereinbart worden war, Anträge zum Gesetzentwurf erst im Rahmen der Ausschußberatung einzubringen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den erwähnten Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 17. und 20. November 1972 in Verhandlung gezogen.

Die Abgeordneten Kern und Wielandner haben zur Regierungsvorlage je einen Abänderungsantrag eingebracht.

In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Kern und Wielandner das Wort.

Bei der Abstimmung wurde der vorliegende Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des Abänderungsantrages des Abgeordneten Wielandner mit Stimmenmehrheit in der bedruckten Fassung angenommen. Der Abänderungsantrag des Abgeordneten Kern fand nicht die Zustimmung der Mehrheit des Ausschusses.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Finanz- und Budgetausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 20. November 1972

Jungwirth
Berichterstatter

Dr. Tull
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem das Bewertungsgesetz 1955 geändert
wird (Bewertungsgesetznovelle 1972)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bewertungsgesetz 1955, BGBl. Nr. 148, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 145/1963, 181/1965, 172/1971 und 276/1971 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Bestimmungen des zweiten Teiles dieses Bundesgesetzes (§§ 18 bis 79) gelten für die Vermögensteuer und für die Stempel- und Rechtsgebühren; der erste Abschnitt des zweiten Teiles (§§ 19 bis 68) gilt nach näherer Regelung durch die in Betracht kommenden Gesetze auch für die Grundsteuer, die Gewerbesteuer, die Erbschafts- und Schenkungssteuer, die Grunderwerbsteuer und für die Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz. Weiters gelten die Bestimmungen der §§ 71 bis 75 für die Erbschafts- und Schenkungssteuer.“

2. § 13 Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

„(2) Für Aktien, für Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und für Genußscheine ist, soweit sie im Inland keinen Kurswert haben, der gemeine Wert (§ 10) maßgebend. Läßt sich der gemeine Wert aus Verkäufen nicht ableiten, so ist er unter Berücksichtigung des Gesamtvermögens und der Ertragsaussichten der Gesellschaft zu schätzen.

(3) Ist der gemeine Wert einer Anzahl von Anteilen an einer Gesellschaft, die einer Person gehören, infolge besonderer Umstände (zum Beispiel weil die Höhe der Beteiligung die Beherrschung der Gesellschaft ermöglicht) höher als der Wert, der sich auf Grund der Kurswerte (Abs. 1) oder der gemeinen Werte (Abs. 2) für die einzelnen Anteile insgesamt ergibt, so ist der gemeine Wert der Beteiligung maßgebend.“

3. § 53 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Bei der Bewertung von bebauten Grundstücken (Grundstücke, deren Bebauung abgeschlossen ist, und Grundstücke, die sich zum Feststellungszeitpunkt im Zustand der Bebauung befinden), ist vom Bodenwert (Abs. 2) und vom Gebäudewert (Abs. 3 bis 6) auszugehen.

(2) Als Bodenwert ist der Wert maßgebend, mit dem der Grund und Boden allein als unbebautes Grundstück gemäß § 55 zu bewerten wäre. Dabei

sind insbesondere die Lage und die Form des Grundstückes sowie alle anderen den gemeinen Wert von unbebauten Grundstücken beeinflussende Umstände zu berücksichtigen. Der Wert jener Fläche, die das Zehnfache der bebauten Fläche nicht übersteigt, ist um 25 v. H. zu kürzen.“

4. § 53 Abs. 6 und 7 haben zu lauten:

„(6) Bei der Ermittlung des Gebäudewertes ist der Neuherstellungswert (Abs. 3 bis 5) entsprechend dem Alter der Gebäude oder der Gebäudeteile im Hauptfeststellungszeitpunkt durch einen Abschlag für technische Abnutzung zu ermäßigen. Als Alter des Gebäudes oder des Gebäudeteiles gilt der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres, in dem das Gebäude oder der Gebäudeteil benutzungsfertig wurde, bis zum Hauptfeststellungszeitpunkt. Benutzungsfertig ist ein Gebäude oder Gebäudeteil mit jenem Tag, mit dem die Behörde die Benützung für zulässig erklärt hat. Als benutzungsfertig im Sinne dieses Gesetzes gilt ein Gebäude oder Gebäudeteil auch mit der ersten tatsächlichen Benützung oder Vermietung. Der Abschlag beträgt jährlich

- a) allgemein1·3 v. H.,
- b) bei Gebäuden, die der gewerblichen Beherbergung dienen ...·2·0 v. H.,
- c) bei Lagerhäusern und Kühlhäusern·2·0 v. H.,
- d) bei Fabriksgebäuden, Werkstatengebäuden, Garagen, Lagerhäusern und Kühlhäusern, die Teile der wirtschaftlichen Einheit eines Fabriksgrundstückes sind, weiters bei offenen Hallen, soweit sie nicht unter lit. e oder f fallen...·2·5 v. H.,
- e) bei leichter oder behelfsmäßiger Bauweise·3·0 v. H.,
- f) bei einfachen Holzgebäuden oder offenen Hallen in Holzkonstruktion·5·0 v. H.

des Neuherstellungswertes. Bei noch benützbaren Gebäuden oder Gebäudeteilen darf der Abschlag in den Fällen gemäß lit. a und b nicht mehr als 70 v. H., in den Fällen gemäß lit. c bis f nicht mehr als 80 v. H. betragen.

(7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Ertragsfähigkeit bebauter Grundstücke ist die gemäß Abs. 1 bis 6 ermittelte Summe aus dem Bodenwert und aus dem Gebäudewert um die in lit. a bis d festgesetzten Hundertsätze zu kürzen. Die Kürzung darf sich jedoch hinsichtlich des Bodenwertes nur auf eine Fläche bis zum Zehnfachen der bebauten Fläche erstrecken; dies

gilt nicht für Geschäftsgrundstücke, auf denen sich ein Fabriksbetrieb befindet. Das Ausmaß der Kürzung beträgt

- a) bei bebauten Grundstücken, soweit ein durch gesetzliche Vorschriften beschränkter Mietzins entrichtet wird, entsprechend dem Anteil der von der Mietzinsbeschränkung betroffenen nutzbaren Flächen an der gesamten nutzbaren Fläche (Abs. 5), bei einem Anteil von
- 100 v. H. bis 80 v. H. an der gesamten nutzbaren Fläche 60 v. H.,
 - weniger als 80 v. H. bis 60 v. H. an der gesamten nutzbaren Fläche 55 v. H.,
 - weniger als 60 v. H. bis 50 v. H. an der gesamten nutzbaren Fläche 50 v. H.,
 - weniger als 50 v. H. bis 40 v. H. an der gesamten nutzbaren Fläche 45 v. H.,
 - weniger als 40 v. H. bis 30 v. H. an der gesamten nutzbaren Fläche 40 v. H.,
 - weniger als 30 v. H. bis 20 v. H. an der gesamten nutzbaren Fläche 35 v. H.,
 - weniger als 20 v. H. bis 10 v. H. an der gesamten nutzbaren Fläche 30 v. H. und
 - weniger als 10 v. H. an der gesamten nutzbaren Fläche 25 v. H.;

bei der Ermittlung des Anteiles der von der Mietzinsbeschränkung betroffenen nutzbaren Fläche sind die Wohnräume mit ihrer tatsächlichen nutzbaren Fläche, die gewerblichen oder öffentlichen Zwecken dienenden Räume jedoch nur mit ihrer halben nutzbaren Fläche anzusetzen; bei Mietobjekten, für die nach dem 31. Dezember 1967 ein Mietvertrag abgeschlossen wurde, ist ein durch gesetzliche Vorschriften beschränkter Mietzins nicht anzunehmen, sofern nicht die Bestimmungen des § 15 Wohnhauswiederaufbaugesetz entgegenstehen oder diese Mietobjekte nachweislich nicht bzw. nicht zu einem höheren als dem seinerzeitigen beschränkten Mietzins vermietet werden können,

- b) bei Einfamilienhäusern und sonstigen bebauten Grundstücken gemäß § 33 Abs. 2 30 v. H.,
- c) bei Schlössern, Burgen und Klöstern 50 v. H.,
- d) bei allen übrigen bebauten Grundstücken 25 v. H.“

5. § 53 Abs. 9 bis 11 haben zu lauten:

„(9) Bei der Feststellung der Einheitswerte von Grundstücken, die sich zum Feststellungszeitpunkt im Zustand der Bebauung befinden, sind zu dem Wert des Grund und Bodens und der benutzungsfertigen Gebäude und Gebäudeteile die Kosten hinzuzurechnen, die für die in Bau befindlichen Gebäude und Gebäudeteile bis zum Feststellungszeitpunkt entstanden sind. Der so

festgestellte Einheitswert darf jedoch nicht höher sein als der Einheitswert, der sich ergeben wird, wenn das Gebäude oder der Gebäudeteil benutzungsfertig (Abs. 6 dritter Satz) sind. Für Zwecke der Grundsteuer ist ein besonderer Einheitswert festzustellen; dabei ist nur der Wert des Grund und Bodens und der benutzungsfertigen Gebäude und Gebäudeteile zu erfassen. Grundstücke im Zustand der Bebauung sind in diejenige Grundstückshauptgruppe (§ 54) einzureihen der sie auf Grund der zum Bewertungsstichtag vorliegenden Pläne nach Beendigung der Bebauung angehören werden. Wird die Bebauung abgeschlossen, liegt eine Änderung der Art des Bewertungsgegenstandes im Sinne des § 21 Abs. 1 Z. 2 vor.

(10) Bei bebauten Grundstücken, deren gemeiner Wert geringer ist als der auf Grund der Bestimmungen der Abs. 1 bis 9 ermittelte Wert, ist auf Antrag der gemeine Wert zugrunde zu legen.

(11) Mindestens sind als Einheitswert eines bebauten Grundstückes, wenn sich gemäß Abs. 1 bis 10 ein geringerer Wert ergibt, sieben Zehntel des Wertes anzusetzen, mit dem der Grund und Boden gemäß Abs. 2 zu bewerten ist.“

6. § 53 a hat zu lauten:

„§ 53 a. Durchschnittspreise

Die bei der Ermittlung des Gebäudewertes gemäß § 53 Abs. 3 bis 5 zu unterstellenden Durchschnittspreise sind in der Anlage festgesetzt; die Anlage ist ein Bestandteil dieses Bundesgesetzes.“

7. § 55 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Als unbebaute Grundstücke gelten auch Grundstücke, auf denen sich Gebäude befinden, deren Wert und Zweckbestimmung gegenüber dem Wert und der Zweckbestimmung des Grund und Bodens von untergeordneter Bedeutung sind.“

8. § 63 Abs. 3 und 4 haben zu lauten:

„(3) Die Abs. 1 und 2 sind sinngemäß anzuwenden, wenn eine inländische Kapitalgesellschaft an einer ausländischen Gesellschaft, welche einer Kapitalgesellschaft vergleichbar ist, beteiligt ist.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn Betriebe von inländischen Körperschaften des öffentlichen Rechtes an Kapitalgesellschaften beteiligt sind.“

9. § 64 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Vom Rohvermögen sind bei Versicherungsunternehmen versicherungstechnische Rücklagen abzuziehen, soweit sie für Leistungen aus den laufenden Versicherungsverträgen erforderlich sind.

10. § 69 Z. 1 hat zu lauten:

- „1. a) Verzinliche und unverzinliche Kapitalforderungen jeder Art, soweit sie nicht unter lit. b und c fallen; hiebei gehören auf Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen, Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen inländischer Schuldner nur insoweit zum sonstigen Vermögen, als ihr Wert insgesamt 50.000 S übersteigt;
b) Spareinlagen, Bankguthaben, Postscheckguthaben und sonstige laufende Guthaben, inländische und ausländische Zahlungsmittel; lauten diese Beträge auf Schilling, so gehören sie bei natürlichen Personen nur insoweit zum sonstigen Vermögen, als sie insgesamt 50.000 S übersteigen;
c) Aktien oder Anteilscheine, Geschäftsanteile, andere Gesellschaftseinlagen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften.“

10 a. In § 70 wird folgende Z. 11 angefügt:

„11. Ansprüche auf Leistungen aus land- und forstwirtschaftlichen Ausgedingsverträgen sowie Ansprüche auf diesbezügliche Kapitalabfindungen.“

11. § 72 hat zu lauten:

„§ 72. Bewertung von Wertpapieren und Anteilen; Steuerkurswerte

(1) Für die Bewertung von Wertpapieren und Anteilen an Kapitalgesellschaften sind die §§ 13 und 14 maßgebend.

(2) Abweichend vom Abs. 1 sind für inländische Wertpapiere (Schuldverschreibungen, Optionsscheine, Aktien, Genußscheine, Zertifikate über Anteile an inländischen Kapitalanlagefonds) nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 73 und 74 besondere Werte festzusetzen (Steuerkurswerte). § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.“

12. § 73 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Für die im § 72 Abs. 2 angeführten Wertpapiere sind Steuerkurswerte nur dann festzusetzen, wenn sie am maßgebenden Stichtag (§ 71) oder innerhalb eines halben Jahres vor diesem Stichtag an der Wiener Börse tatsächlich umgesetzt worden sind.“

13. § 74 hat zu lauten:

„§ 74. Verfahren bei der Festsetzung von Steuerkurswerten

(1) Die Wiener Börsekammer hat dem Bundesministerium für Finanzen für die zum Börsenhandel zugelassenen, im § 72 Abs. 2 angeführten Wertpapiere den Kurswert des Stichtages (§ 71), soweit er durch tatsächliche Umsätze zustande gekommen ist oder, wenn an diesem Stichtag kein Umsatz erfolgte, den letztvorangegangenen Kurswert bis zu einem halben Jahr vor dem Stichtag, dem tatsächliche Umsätze zugrunde liegen, bekanntzugeben. Auf Grund der von der Wiener Börsekammer bekanntgegebenen Kurswerte hat

das Bundesministerium für Finanzen die Steuerkurswerte in folgender Weise zu ermitteln:

1. bei inländischen Schuldverschreibungen mit Ausnahme der Wandelschuldverschreibungen und bei Optionsscheinen ist der Kurswert maßgebend,

2. bei inländischen Wandelschuldverschreibungen ist der Kurswert maßgebend; soweit dieser über dem Nennwert liegt, ist der Differenzbetrag um 20 v. H. zu kürzen,

3. bei inländischen Aktien und Genußscheinen an Kapitalgesellschaften ist der Kurswert um 20 v. H. zu kürzen,

4. bei Anteilen an inländischen Kapitalanlagefonds ist, soweit sich der Fonds aus inländischen Wertpapieren zusammensetzt, der Wert des Kapitalanlagefonds auf Grund der Bestimmungen der Ziffern 1 bis 3 zu ermitteln. Ausländische Wertpapiere, die sich im Fondsvermögen befinden, sind nach den §§ 13 und 14 zu bewerten, Guthaben und Bargeld sind mit dem Nennwert anzusetzen. Der Wert je Anteil ergibt sich aus der Teilung des nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelten Wertes des Kapitalanlagefonds durch die Anzahl der Anteile.

(2) Die gemäß Abs. 1 ermittelten Werte hat der Bundesminister für Finanzen mit Verordnung als Steuerkurswerte festzusetzen. Die Verordnung ist im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen.“

14. § 75 hat zu lauten:

„§ 75. Einheitliche und gesonderte Feststellung des gemeinen Wertes von inländischen Anteilen und Genußscheinen

(1) Für inländische Aktien, für Anteile an inländischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung und für inländische Genußscheine ist der gemeine Wert einheitlich und gesondert festzustellen, wenn für die Anteile oder Genußscheine keine Steuerkurswerte festgesetzt worden sind und die Anteile oder Genußscheine im Inland auch keinen Kurswert haben. Für die einheitliche und gesonderte Feststellung ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Amtsbereich sich die Geschäftsleitung der Gesellschaft befindet, um deren Anteile oder Genußscheine es sich handelt.

(2) Der Bescheid über die getroffene Feststellung ist zu richten:

1. An die Gesellschaft, um deren Anteile oder Genußscheine es sich handelt.

2. An diejenigen inländischen Inhaber der Anteile oder Genußscheine, die einen Antrag auf Feststellung gestellt haben. Ein solcher Antrag kann nur innerhalb der Frist gestellt werden, die das Bundesministerium für Finanzen allgemein für die Abgabe der Vermögenserklärung bestimmt.

(3) Der einheitliche Feststellungsbescheid und die dazu ergehenden Rechtsmittelentscheidungen wirken für und gegen alle Personen, die Inhaber

der Anteile oder Genußscheine sind, auch soweit der Feststellungsbescheid oder die Rechtsmittelentscheidung nicht an sie gerichtet ist.“

15. § 75 a entfällt.

15 a. In § 77 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Nicht abzugsfähig sind Schulden und Lasten, die den in § 70 Z. 11 angeführten Ansprüchen entsprechen.“

15 b. § 78 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Im Falle der Zusammenrechnung nach Abs. 1 oder Abs. 2 erhöhen sich die im § 69 Z. 1 a, 7 und 11 angeführten Freibeträge sowie die in Z. 10 angeführte Freigrenze auf den doppelten Betrag.“

16. Nach § 87 ist folgende Anlage anzufügen:

„Anlage
(zu § 53 a)

Bauklasseneinteilung und Durchschnittspreise je Kubikmeter umbauten Raumes oder je Quadratmeter nutzbarer Fläche

	S/m ³		
	bei Geschoßhöhen ¹⁾		
	bis zu 4 m	5 m	6 m
1. Bürogebäude, Wohngebäude, Laboratorien und andere Gebäude, die nicht unmittelbar der Fabrikation oder Lagerzwecken dienen, die jedoch Teile der wirtschaftlichen Einheit eines Fabriksgrundstückes sind			
1.1 Holzgebäude und Fachwerkgebäude			
1.11 sehr einfache Ausführung			150
1.12 einfache Ausführung			170
1.13 mittlere Ausführung			200
1.14 gute Ausführung			250
1.15 sehr gute Ausführung			300
1.2 Massivgebäude, Stahl- oder Stahlbetonskelettgebäude			
1.21 sehr einfache Ausführung			200
1.22 einfache Ausführung			250
1.23 mittlere Ausführung			300
1.24 gute Ausführung			400
1.25 sehr gute Ausführung			500
2. Fabriksgebäude, Werkstattegebäude, Garagen, Lagergebäude und Kühlhäuser, die Teile der wirtschaftlichen Einheit eines Fabriksgrundstückes sind (bei den Wertansätzen ist eine einfache Ausstattung unterstellt)			
2.1 Schuppen (einseitig offene Gebäude)			
2.11 Holz, Fachwerk oder Wellblech	120	110	100
2.12 Massiv	160	150	140
2.2 Shedbauten			
2.21 mit Holzbindern	130	120	110
2.22 mit Stahlbindern	150	140	130
2.23 in Stahl- oder Stahlbetonkonstruktion	180	170	160
2.3 Stahlbetonfachwerk- oder Stahlfachwerkbauten mit Plattenverkleidungen	160	140	130
2.4 Holz- und Holzfachwerkgebäude	170	160	150
2.5 Massivgebäude, Stahl- oder Stahlbetonskelettgebäude; diese Durchschnittspreise erhöhen sich bei vorhandenem Personenaufzug um 5 v. H., bei besonderer innerer Ausstattung — soweit es sich nicht um eine Betriebsvorrichtung handelt — um 5 bis 20 v. H.; diese Durchschnittspreise ermäßigen sich, unbeschadet der Zuschläge nach 18., bei fehlendem Fußboden um 10 v. H.			
2.51 ohne Decke, ohne Raumaufteilung	180	170	160
2.52 mit Decke, ohne Raumaufteilung	220	210	200
2.53 mit Decke, mit Raumaufteilung	250	240	230

¹⁾ Bei der Ermittlung der Geschoßhöhen sind die Bestimmungen der ÖNORM, B 4000, 6. Teil, maßgebend.

	S/m ²		
2.6 Hallengebäude (Gebäude mit Geschoßhöhen über 6 m)	bei Geschoßhöhen bis zu 8 m	10 m	12 m und darüber
2.61 Holzkonstruktion	70	60	50
	bei Geschoßhöhen bis zu 8 m	10 m	12 m
2.62 Massivgebäude, Stahl- oder Stahlbetonskelettgebäude; diese Durchschnittspreise ermäßigen sich, unbeschadet der Zuschläge nach 18., bei Rundhallen um 20 v. H., bei fehlendem Fußboden um 10 v. H.	120	115	110
	14 m	16 m	18 m
und bei fehlender Decke um 10 v. H.	105	100	95
		20 m und darüber	90
3. Hotels, Gasthöfe, Pensionsbetriebe, Erholungs- und Kurheime, Restaurants u. ähnl.			
3.1 Holzgebäude und Fachwerkgebäude			
3.11 sehr einfache Ausführung			150
3.12 einfache Ausführung			180
3.13 mittlere Ausführung			230
3.14 gute Ausführung			280
3.15 sehr gute Ausführung			350
3.2 Massivgebäude, Stahl- oder Stahlbetonskelettgebäude			
3.21 sehr einfache Ausführung			200
3.22 einfache Ausführung			280
3.23 mittlere Ausführung			370
3.24 gute Ausführung			480
3.25 sehr gute Ausführung			600
3.3 Nebengebäude (Garagen, Waschküchen, Wirtschaftsgebäude u. ähnl.)			
3.31 sehr einfache Ausführung			150
3.32 einfache Ausführung			200
3.33 mittlere Ausführung			250
3.34 gute Ausführung			300
4. Bank-, Versicherungs-, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude			
4.1 sehr einfache Ausführung			250
4.2 einfache Ausführung			350
4.3 mittlere Ausführung			450
4.4 gute Ausführung			550
4.5 sehr gute Ausführung			650
5. Lagerhäuser und Kühlhäuser			
5.1 Holzgebäude und Fachwerkgebäude			150
5.2 Massivgebäude, Stahl- oder Stahlbetonskelettgebäude			
5.21 ebenerdig			200
5.22 Tragfähigkeit der Decken bis 1000 kg/m ²			250
5.23 Tragfähigkeit der Decken über 1000 kg/m ²			350
6. Theater und Lichtspielhäuser			
6.1 Saaltheater (ohne besonderes Bühnenhaus)			
6.11 sehr einfache Ausführung			200
6.12 einfache Ausführung			250
6.13 mittlere Ausführung			320
6.14 gute Ausführung			400
6.15 sehr gute Ausführung			500

553 der Beilagen

7

	S/m²
6.2 Volltheater (mit besonderem Bühnenhaus)	
6.21 sehr einfache Ausführung	200
6.22 einfache Ausführung	240
6.23 mittlere Ausführung	300
6.24 gute Ausführung	370
6.25 sehr gute Ausführung	450
7. Warenhäuser, Kaufhäuser, Markt-, Messe- und Sporthallen, Kioske u. ähnl.	
7.1 Holzgebäude und Fachwerkgebäude	
7.11 sehr einfache Ausführung	150
7.12 einfache Ausführung	180
7.13 mittlere Ausführung	230
7.14 gute Ausführung	280
7.15 sehr gute Ausführung	350
7.2 Massivgebäude, Stahl- oder Stahlbetonskelettgebäude	
7.21 sehr einfache Ausführung	200
7.22 einfache Ausführung	270
7.23 mittlere Ausführung	350
7.24 gute Ausführung	440
7.25 sehr gute Ausführung	550
7.3 Hallenbauten (Gebäude mit Geschoßhöhen über 6 m und wenig innerer Ausstattung)	
7.31 Holzgebäude und Fachwerkgebäude ohne feste Tribüneneinbauten	90
7.32 wie 7.31 jedoch mit Tribüneneinbauten	110
7.33 Massivgebäude, Stahl- oder Stahlbetonskelettgebäude ohne feste Tribünen oder Rangeinbauten	150
7.34 wie 7.33 jedoch mit Tribünen oder Rangeinbauten	200
8. Krankenhäuser und Sanatorien	
8.1 sehr einfache Ausführung	200
8.2 einfache Ausführung	270
8.3 mittlere Ausführung	350
8.4 gute Ausführung	420
8.5 sehr gute Ausführung	500
8.6 Nebengebäude (Garagen, Küchen und Wirtschaftsgebäude)	wie Bau- klasse 3.3
9. Tankstellengebäude	
9.1 sehr einfache Ausführung	170
9.2 einfache Ausführung	200
9.3 mittlere Ausführung	250
9.4 gute Ausführung	300
9.5 sehr gute Ausführung	400
10. Hallenbäder	
10.1 sehr einfache Ausführung	250
10.2 einfache Ausführung	300
10.3 mittlere Ausführung	350
10.4 gute Ausführung	400
10.5 sehr gute Ausführung	500
11. Einfamilienhäuser und einfamilienhausartige Gebäude	
11.1 Holzgebäude und Fachwerkgebäude	
11.11 sehr einfache Ausführung	150
11.12 einfache Ausführung	200

	S/m ³	
11.13 mittlere Ausführung		250
11.14 gute Ausführung		300
11.15 sehr gute Ausführung		400
11.2 Massivgebäude, Stahl- oder Stahlbetonskelettgebäude		
11.21 sehr einfache Ausführung		200
11.22 einfache Ausführung		270
11.23 mittlere Ausführung		380
11.24 gute Ausführung		500
11.25 sehr gute Ausführung		650
11.3 Nebengebäude (z. B. Garagen, Werkstätten)		wie Bau- klasse 3.3
12. Klöster und Burgen; Gebäude, die vor dem Jahre 1800 errichtet wurden und eine Mauerstärke von 1 m oder mehr haben; Kotziegelbauten		
12.1 sehr einfache Ausführung		100
12.2 einfache Ausführung		150
12.3 mittlere Ausführung		200
12.4 gute Ausführung		270
12.5 sehr gute Ausführung		400
13. Keller und Kellergeschosse		
13.1 sehr einfache Ausführung		150
13.2 einfache Ausführung		190
13.3 mittlere Ausführung		250
13.4 gute Ausführung		350
13.5 sehr gute Ausführung		500
14. Überdachungen, Flugdächer; die Durchschnittspreise sind bei Vorhandensein von Fußböden um 50 S bis 100 S je m ² zu erhöhen; Umwandlungen sind mit 50 S bis 100 S je m ² der Umwandlung anzusetzen		
	Preis je m ²	S/m ²
	überdachter Fläche bis	über 3 m
	3 m	auskragend
14.1 Überdachungen ohne eigene Stützen		
14.11 in Holzkonstruktion oder Kunststoff	100	150
14.12 in Stahl- oder Stahlbetonkonstruktion	200	300
	bei einer Höhe bis zu	5 m
	3 m	4 m
		und darüber
14.2 Überdachungen mit eigenen Stützen		
14.21 in Holzkonstruktion oder Kunststoff	150	200
14.22 in Stahl- oder Stahlbetonkonstruktion	200	350
15. Mietwohngrundstücke und gemischtgenutzte Grundstücke		
		S/m ²
15.1 Holzgebäude und Fachwerkgebäude		
15.11 sehr einfache Ausführung		400
15.12 einfache Ausführung		550
15.13 mittlere Ausführung		750
15.14 gute Ausführung		950
15.15 sehr gute Ausführung		1300
15.2 Massivgebäude, Stahl- oder Stahlbetonskelettgebäude		
15.21 sehr einfache Ausführung		500
15.22 einfache Ausführung		800
15.23 mittlere Ausführung		1200
15.24 gute Ausführung		1800
15.25 sehr gute Ausführung		2500

553 der Beilagen

9

	S/m ²
15.3 Nebengebäude (z. B. Garagen, Werkstätten)	
15.31 sehr einfache Ausführung	450
15.32 einfache Ausführung	550
15.33 mittlere Ausführung	750
15.34 gute Ausführung	1000
16. Ist innerhalb der Bauklassen 1, 3, 4, 6 bis 13 und 15 eine eindeutige Einstufung nicht möglich, so ist ein entsprechender Zwischenwert anzusetzen.	
17. In obigen Bauklassen nicht enthaltene Gebäude und Gebäudeteile sind nach jener Bauklasse zu bewerten, die ihrer Bauweise und Ausstattung entspricht.	
18. Die Durchschnittspreise sind zu erhöhen:	
18.1 bei aufwendiger Ausführung ¹⁾ , dies gilt nicht für die in 2. bezeichneten Bauklassen, um	5 bis 25 v. H.,
18.2 bei Hochhäusern, d. s. Gebäude oder Gebäudeteile, bei denen der Fußboden mindestens eines Geschosses 25 m über der Erdoberfläche liegt, für jeden weiteren vollen Meter um je	0·5 v. H.;
maßgebend ist der Unterschied zwischen 25 m und der Oberkante der Decke des obersten Vollgeschosses; der Zuschlag ist auf die Durchschnittspreise aller Geschosse (auch Keller-geschosse) anzuwenden;	
18.3 bei als Teil des Grundstückes zu betrachtenden Zentralheizungen um ..	3 bis 6 v. H.
18.4 Klimaanlage	8 bis 10 v. H.

¹⁾ Überdurchschnittliche Verwendung hochwertiger Materialien wie Naturstein, Klinker, Marmor, Metalle, Edelhölzer, Schmiedeeisen, Glas u. ähnl. bzw. aufwendige Ausstattung wie Schwimmbekken, Sauna, offene Kamine u. ähnl.

Merkmale für die Beurteilung der baulichen Ausführung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles

Die Tabelle enthält die bei allen Gebäudearten möglichen Merkmale. Sind bei Gebäuden (Gebäudeteilen) einzelne Merkmale üblicherweise nicht vorhanden, sind sie nicht zu beachten. Maßgeblich für die Einstufung ist die im Durchschnitt zutreffende Güte der Ausführung.

Bau- und Gebäudeteil	sehr einfache	einfache	mittlere	gute	sehr gute
	Ausführung				
1. Dach:	Stroh, Schindel, Pappe	einfache Ziegelein- deckung	doppelte Ziegel-, Well- eternit- oder Preß- kieseindeckung	Eternit- oder Blech- eindeckung	Naturschiefer- eindeckung; Dächer mit besonderer Wärmeisolierung
2. Fassade:	einfacher Putz oder Rohbau	einfacher Putz	einfacher Putz	Edelputz	Edelputz; Verkleidun- gen mit Natur- oder Verblendstein
3. Decken:	Holzbalken	Gewölbe, Holzbalken		Massiv- oder Fertigteildecken	
4. Fenster:	teilweise Einfach- fenster	überwiegend Doppel- fenster	Doppelfenster; Holzverbundfenster		Metall-, Kunststoff-, Edelholzfenster, Isolierverglasung
5. Türen:	Brettertüren	Füllungstüren	Füllungstüren oder Paneeltüren	Paneeltüren furniert oder lackiert	wie gute Ausführung, teilweise Türen aus Edelhölzern oder Metall
6. Fußböden:	Weichholz; Beton	Weichholz, Linoleum und Kunststoff	Weichholz, Linoleum und Kunststoff, in mehreren Räumen Hartholz	in Wohn- und Büro- räumen Hartholz, Parkett oder Spann- teppiche	in einigen Räumen Parkett aus besten Höl- zern
7. Boden- und Wand- fliesen in den in Be- tracht kommenden Räumen (z. B. Küchen, Bädern, Toi- letten, Verkaufs- und Lagerräumen sowie Erzeugungsstätten):	keine	geringfügig	in beschränktem Aus- maß	im erforderlichen Ausmaß	wie gute Ausführung unter teilweiser Ver- wendung von Mosaik- boden- und Mosaik- fliesen u. ähnl.

Bau- u. Gebäudeteil	sehr einfache	einfache	mittlere	gute	sehr gute
	Ausführung				
8. Wasser und Toiletten:	außerhalb der Wohnungen	teilweise in den Wohnungen	in den Wohnungen	in den Wohnungen; Gästezimmer mit Fließwasser	wie gute Ausführung und zusätzliche Toiletten
9. Badezimmer:	keine	in einigen Wohnungen	in der überwiegenden Anzahl der Wohnungen	in den Wohnungen; Gästezimmer mit Fließwasser	in einer Anzahl, die über die Wohnungseinheiten hinausgeht
			Etagenbäder in ausreichender Anzahl	Beherbergungsbetriebe: wie mittlere Ausführung, teilweise Zimmer mit Bad	überwiegend Zimmer mit Bad
10. Anteil besonderer Räume (Direktionszimmer, Gesellschaftsräume, Salons u. ähnl.)	keine	keine	geringer Anteil	kleinere und größere Räume in beachtlichem Anteil	besonders großer Anteil
11. Lift:	keiner			bei mehr als 4 Vollgeschossen	

Artikel II

(1) Die Bestimmungen des Art. I Z. 1, 2 und 9 bis 15 b sind erstmalig auf Feststellungs- und Veranlagungszeitpunkte oder Vorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1971 liegen oder eintreten; bei jährlich veranlagten Abgaben sind sie erstmals für das Kalenderjahr 1972 anzuwenden. Die auf Grund der zum 1. Jänner 1971 maßgebenden Bestimmungen des § 71 Abs. 1 zu diesem Stichtag angesetzten Werte für Wertpapiere und Anteile an Kapitalgesellschaften gelten, wenn nicht infolge der Bestimmungen des § 71 Abs. 2 eine Neubewertung zu erfolgen hat, auch für Veranlagungen zur Erbschafts- und Schenkungssteuer bis 31. Dezember 1973.

(2) Die Bestimmungen des Art. I Z. 3 bis 7 und Z. 16 sind erstmalig bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundvermögens zum 1. Jänner 1973 und bei Fortschreibungen und Nachfeststellungen der Einheitswerte dieser Vermögensart zum 1. Jänner 1974 anzuwenden.

(3) Die Bestimmungen des Art. I Z. 8 sind erstmalig auf Feststellungen der Einheits-

werte des Betriebsvermögens zum 1. Jänner 1973 anzuwenden.

Artikel III

(1) Die nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes 1955 in der Fassung des Art. I dieses Gesetzes ermittelten Einheitswerte des Grundvermögens sowie von Betriebsgrundstücken im Sinne des § 60 Abs. 1 Z. 1 des Bewertungsgesetzes 1955 sind ab 1. Jänner 1977 um 10 v. H. und ab 1. Jänner 1980 um 20 v. H. zu erhöhen, wobei die Bestimmungen des § 25 Bewertungsgesetz 1955 anzuwenden sind. Von den geänderten Einheitswertbescheiden abgeleitete Bescheide sind unter sinngemäßer Anwendung des § 295 der Bundesabgabenordnung durch neue Bescheide zu ersetzen.

(2) Die für Feststellungen im Sinne des § 186 der Bundesabgabenordnung geltenden Vorschriften der Bundesabgabenordnung sind mit Ausnahme des § 186 Abs. 3 erster Satz sinngemäß anzuwenden.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.